

Schwyz, 12. Februar 2025

Kleine Anfrage KA 2/25: Integrative Schule stärken

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 17. Januar 2025 haben Kantonsrätin Carmen Muffler und Kantonsrat Jonathan Prelicz folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Vorgestern wurde bekannt, dass eine Familie in Ingenbohl monatelang dafür kämpfte, dass ihr Kind regulär in den Kindergarten darf. Dem Kind wurden vom Kanton vier Stunden Heilpädagogik und sechs Stunden Klassenassistenz zugesprochen. Die restlichen sechs Stunden durfte das Kind nicht in den Unterricht. Die Familie kämpfte erfolgreich für ihr Kind, dass nun die vollen 16 Stunden den Kindergarten besuchen darf.

Der Kindergarten ist eine sehr wichtige Stufe der Volksschule. Dass eine Familie sich den Platz für ihr Kind erkämpfen muss, ist unserem Schulsystem nicht würdig und muss in Zukunft verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie gedenkt der Regierungsrat zukünftig solche Vorkommnisse zu verhindern?*
- 2. Gibt es in diesem Zusammenhang aus Sicht des Regierungsrates eine Gesetzeslücke, die geschlossen werden muss?*

Wir danken dem Regierungsrat herzlich für die Beantwortung.»

2. Antwort des Bildungsdepartements

2.1 Allgemeine Bemerkung

Gemäss §§ 11 ff. Volksschulverordnung (VSV, SRSZ 611.211) ist das Verfahren bezüglich Sonderschulmassnahmen folgendermassen geregelt: die Abteilung Schulpsychologie (ASP) führt die

notwendigen Abklärungen durch und schlägt bei ausgewiesener Diagnose die verstärkten Massnahmen vor. Das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) entscheidet danach über die verstärkten Massnahmen und erlässt nach Anhören der Erziehungsberechtigten und des Schulträgers im Bereich «verstärkte Massnahmen im integrativen Setting (vMiS)» die Verfügungen. Gemäss den Weisungen über die Sonderschulung (SRSZ 613.141) legt das AVS den Umfang der Unterstützung und Begleitung im Rahmen der vMiS fest und bestimmt im Einzelfall die Anzahl der Unterstützungs- und Beratungslektionen. Der Unterstützungsbedarf wird bei Integrationen durch die Abteilung Schulpsychologie vorgängig abgeklärt und entsprechend beantragt. Die Verfügungen AVS sind einzuhalten, ein reduziertes Pensum für das Kind wird nicht verfügt, da bei einer Integration in die Regelklasse diese Lektionentafel gilt.

2.2 Beantwortung der konkreten Fragen

2.2.1 Wie gedenkt der Regierungsrat zukünftig solche Vorkommnisse zu verhindern?

Im vorliegenden Fall ist seitens AVS bei der Aufgleisung der Umsetzung der Massnahme ein Fehler unterlaufen, was zum reduzierten Pensum für das Kind geführt hat. Nachdem die unkorrekte Umsetzung erkannt wurde, hat das AVS die Aufgleisung des vollen Pensums initiiert und entsprechende Massnahmen ergriffen, damit solches künftig nicht mehr passieren kann. Es ist festzuhalten, dass eine vMiS grundsätzlich dann erfolgt, wenn die Rahmenbedingungen gemäss den Weisungen gegeben sind und die Integration in der Regelklasse mit Unterstützungs- und Beratungslektionen möglich ist.

2.2.2 Gibt es in diesem Zusammenhang aus Sicht des Regierungsrates eine Gesetzeslücke, die geschlossen werden muss?

Das Angebot der verstärkten Massnahmen sowie das Verfahren, dessen Abläufe und Zuständigkeiten sind in den rechtlichen Grundlagen des Kantons Schwyz ausführlich geregelt. Aus Sicht des Regierungsrates liegt keine Gesetzeslücke vor, die geschlossen werden müsste.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatssekretär; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Medien.

Bildungsdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Michael Stähli, Landammann

Zustellung an die Medien: 13. Februar 2025